

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Nichteintritt des Sachwalters in Sozialpläne **Kommentar zu vier Bundesgerichtsentscheidungen vom 2. Dezember 2002**

Der Sachwalter hat im Rahmen seiner allgemeinen Überwachungspflicht u.a. für den Schutz des Schuldnervermögens und für die Einhaltung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung besorgt zu sein. Daher ist es weder gesetzeswidrig noch willkürlich, wenn er die Nachlassschuldnerin anweist, vertragliche Verpflichtungen gegenüber Frühpensionierten nicht zu erfüllen.

[Rz 1] Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2002: 7B.151/2002; 7B.152/2002; 7B.153/2002; 7B.154/2002

[Rz 2] In der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre trafen zur SAirGroup gehörende Gesellschaften, die Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft, die Swisscargo AG sowie die Cargologic AG (im Folgenden vereinfachend: «Swissair-Gesellschaften») mit einer Reihe ihrer Angestellten als «Option 96» bzw. «Option 2000» bezeichnete Vereinbarungen, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der weiteren Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wurden und bis zum jeweiligen Eintritt in das ordentliche Pensionsalter einen reduzierten Lohn ausbezahlt erhalten sollten.

[Rz 3] Nachdem den Swissair-Gesellschaften anfangs Oktober 2001 die provisorische Nachlassstundung bewilligt wurde, richtete der provisorische Sachwalter ein Schreiben an die «Frühpensionierten gemäss Sozialplan der Swissair-Gruppe», in welchem er den Adressaten u.a. darlegte, dass ihre früheren Arbeitgeberinnen in der Nachlassstundung (bzw. in einem allfälligen späteren Konkurs) nicht berechtigt seien, einzelne Gläubiger bevorzugt zu behandeln, und die Forderungen der Frühpensionierten unter anderem in Konkurrenz stünden mit denjenigen der Lieferanten, Kunden und Geschäftspartner der einstigen Arbeitgeberinnen. Als Sachwalter könne er nicht zu Lasten der Nachlassmasse in die bestehenden Sozialplanvereinbarungen eintreten, was zur sofortigen Einstellung der Zahlungen, nicht aber zur Auflösung der Vereinbarungen führe.

[Rz 4] In der Folge erhoben ein die Interessen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmender Verein sowie zwei persönlich betroffene (freigestellte) Mitarbeiter Beschwerde bei den Bezirksgerichten Zürich und Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen mit dem Antrag auf Aufhebung der getroffenen Verfügung des provisorischen Sachwalters (d.h. des fraglichen Schreibens) und auf Anweisung an den Sachwalter, «die ausstehenden und inskünftig während der Dauer des vorliegenden Verfahrens fällig werdenden Leistungen auszubezahlen, sofern keine Dritten zahlend einspringen». Weder die Bezirksgerichte, noch das daraufhin von den Beschwerdeführern angerufene Obergericht des Kantons Zürich (als obere kantonale Aufsichtsbehörde) schützten die Beschwerden, weshalb die Beschwerdeführer (rechtzeitig) mit Beschwerden an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gelangten.

[Rz 5] Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts trat auf die Beschwerden ein, nachdem seiner Auffassung nach jedenfalls die beiden persönlich betroffenen Mitarbeiter beschwerdelegitimiert waren und die Beschwerdelegitimation des Vereins damit offen gelassen werden konnte. In Erwägung gezogen wurde von der Kammer vorab auch, ob mit dem fraglichen Schreiben des provisorischen Sachwalters (welches an die Frühpensionierten und nicht an die Nachlassschuldnerinnen gerichtet war) überhaupt eine mit Beschwerde anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG vorlag, was die Kammer unter Hinweis auf BGE 82 III 131 ff. als vermutlich zu bejahen beurteilte, letztlich jedoch offen liess, nachdem sie die Beschwerden ohnehin abwies.

[Rz 6] In der Sache selber führte die Kammer aus, dass es in einem gerichtlichen Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. SchKG mit Verfahrenseröffnung von Gesetzes wegen dem angerufenen Nachlassrichter obliege, unverzüglich die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (Art. 293 Abs. 3 SchKG) und dabei auch dafür besorgt zu sein, dass sich weder Schuldner noch Gläubiger ungerechtfertigte Vorteile verschaffen könnten. Dazu könne der Nachlassrichter u.a. einen provisorischen Sachwalter einsetzen, der sich bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit des Nachlassschuldners von den genannten Kriterien leiten lassen müsse. Wenn ein Sachwalter einen Nachlassschuldner anweise, sich Ansprüchen eines

Gläubigers zu widersetzen, die seiner Ansicht nach mit den Wirkungen der Nachlassstundung nicht vereinbar seien, handle er rechtmässig, wie dies auch im (bereits erwähnten) Entscheid BGE 82 III 131 E.2 S. 136 festgehalten worden sei. In den vorliegenden Fällen habe der Sachwalter nichts am Bestand der Vereinbarungen mit den freigestellten Personen geändert, sondern nur bewirkt, dass er als Sachwalter nicht zu Lasten der Nachlassmasse der früheren Arbeitgeberinnen in die Sozialvereinbarungen eintrete und die Erfüllung dieser Vereinbarungen (einstweilen) aufgeschoben werde. Somit habe er keine Anordnung getroffen, die mit den Wirkungen der Nachlassstundung nicht vereinbar sei, mithin das ihm zustehende Ermessen weder überschritten noch missbraucht (vgl. Art. 19 Abs. 1 SchKG), und auch sonst keine bundesrechtswidrige Anordnung getroffen. Dass für das Personal, das nach wie vor zu Arbeitsleistungen verpflichtet war, die Lohnzahlungen fortgeführt werden sollten, vermöge daran nichts zu ändern.

Kommentar:

[Rz 7] Den bundesgerichtlichen Entscheidungen ist zuzustimmen. Der Sachwalter ist von Gesetzes wegen u.a. zur Überwachung der Geschäftstätigkeit des Nachlassschuldners verpflichtet (vgl. Art. 295 Abs. 2 lit. a SchKG i.V.m. Art. 298 Abs. 1 erster Satz SchKG), und er kann dem Nachlassschuldner dabei Weisungen erteilen (vgl. Art. 298 Abs. 3 erster Satz SchKG). Je nach Anordnung des Nachlassrichters kann der Sachwalter allenfalls sogar ganz oder an Stelle des Nachlassschuldners handeln (vgl. Art. 298 Abs. 1 SchKG; Hunkeler Daniel, Das Nachlassverfahren nach revidiertem SchKG, Diss. Freiburg, 2. A. 1999, N 783 ff.). In den vorliegenden zu beurteilenden Fällen standen dem Sachwalter (zumindest) solche Überwachungs- und Weisungsbefugnisse zu. Der Sachwalter wies die Nachlassschuldnerinnen im Rahmen dieser Befugnisse an, keine Zahlungen mehr aus den fraglichen Vereinbarungen mit den Frühpensionierten auszuführen und erklärte, nicht in die diese Vereinbarungen einzutreten.

[Rz 8] Obwohl von der Kammer nicht explizit erwähnt, stehen die zu beurteilenden Fälle in engem Zusammenhang mit Art. 310 SchKG und mit Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Diese Bestimmungen halten fest, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die entweder vor Bewilligung der Nachlassstundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind, keinen Sonderstatuts in dem Sinne geniessen, dass sie ohne Weiteres in voller Höhe bezahlt werden dürfen. Demgegenüber sind die während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters entstandenen Verbindlichkeiten beim ordentlichen Nachlassvertrag vollumfänglich zu bezahlen bzw. sicherzustellen (Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG), und auch in einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder einem nachfolgenden Konkurs sind sie als sogenannte Masseverbindlichkeiten vorab aus der Masse zu bezahlen.

[Rz 9] Aus den bundesgerichtlichen Entscheidungen geht nicht klar hervor, wie die Ansprüche der Frühpensionierten aus den fraglichen Vereinbarungen (bzw. aus den Sozialplänen) rechtlich zu beurteilen sind. Indes kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei ihnen um blosse vertragliche Ansprüche gegenüber den jeweiligen Nachlassschuldnerinnen handelt, vermutlich um gewöhnliche Drittklassansprüche gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG (allenfalls auch um Erstklassansprüche gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG, was ohne nähere Aktenkenntnisse jedoch nicht abschliessend beurteilt werden kann). Für den Sachwalter gab es keinen Grund, diesen Vereinbarungen zuzustimmen bzw. die Erfüllung der Verpflichtungen der Nachlassschuldnerinnen aus diesen Vereinbarungen zu billigen. Ein Sachwalter darf Verpflichtungen eines Nachlassschuldners während der Nachlassstundung nur zustimmen, soweit dies für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Nachlassschuldners notwendig ist oder im wirtschaftlichen Interesse des Nachlassschuldners (bzw. der Gläubigergesamtheit) liegt (vgl. auch SchKG-Hardmeier Hans Ulrich, N 20 zu Art. 310 SchKG; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., N 32 zu Art. 310 SchKG; Rieben Jürg/Aschenberger Reto, Stellung der Arbeitnehmer im Nachlassverfahren, in: Insolvenz- und Wirtschaftsrecht (IWIR) 3/2002, S. 106).

[Rz 10] Im vorliegenden Fall erbrachten die betroffenen Gläubiger als Frühpensionierte gegenüber den Nachlassschuldnerinnen während der Nachlassstundung überhaupt keine Leistungen mehr. Damit war aus Sicht der Nachlassschuldnerinnen die sofortige und vollumfängliche Erfüllung der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen weder notwendig, noch wirtschaftlich gerechtfertigt. Die Situation der Frühpensionierten war damit auch grundverschieden von Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens noch bei der Nachlassschuldnerinnen angestellt waren und auf deren Arbeitskraft die Nachlassschuldnerinnen angewiesen waren; bezüglich solcher Arbeitsverhältnisse darf ein Sachwalter nach dem Gesagten grundsätzlich

zustimmen.

[Rz 11] Hätte der Sachwalter in den vorliegenden Fällen den fraglichen Vereinbarungen zugestimmt, hätten die betroffenen Gläubiger schon für die Zeit der Nachlassstundung volle Bezahlung erhalten, womit Massevermögen abgeflossen wäre. Zudem und insbesondere hätten diese Gläubiger dadurch allenfalls mehr erhalten, als ihnen gemäss Nachlassvertrag zusteht. Der Sachwalter hat daher nicht nur gesetzeskonform und im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt, sondern er hätte sich vermutlich sogar haftbar gemacht (bzw. eine Staatshaftung gemäss Art. 5 SchKG begründet), wenn er den Vereinbarungen zugestimmt hätte.

[Rz 12] In jedem Nachlassverfahren muss sich ein Sachwalter genau überlegen, welchen vertraglichen Verpflichtungen er zustimmt. Dabei muss er immer auch darauf achten, dass ihm nicht eine zumindest stillschweigend erteilte Zustimmung unterstellt wird, da auch eine solche rechtlich möglich ist (vgl. Rieben/Aschenberger, a.a.O.). Indem der Sachwalter in den vorliegenden Fällen nicht nur den fraglichen Vereinbarungen nicht zustimmte, sondern er explizit seine Zustimmung verweigerte und die Nachlassschuldnerinnen anwies, die entsprechenden Zahlungen sofort einzustellen, verhinderte er nicht nur eine mögliche Ungleichbehandlung von Gläubigern, sondern stellte auch sicher, dass ihm keine stillschweigende Zustimmung unterstellt werden kann.

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 17. März 2003
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Nichteintritt des Sachwalters in Sozialpläne, in: Jusletter 17. März 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2263